

Berufungsgründe

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht oder nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen, § 64 VI 1; § 513 ZPO

⇒ Berufungsgründe:

- Rechtsfehler
- nicht auf Rechtsfehlern beruhende Irrtümer bei der Tatsachenfeststellung

Rechtsfehler

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, § 64 VI; §§ 513 I Alt. 1, 546 ZPO.

↳ Die Rüge von Rechtsfehlern ist ausreichend.

Irrtümer bei der Tatsachenfeststellung

Dem Prüfungsumfang des Berufungsgerichts unterliegen dabei:

1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten (§ 529 I Nr. 1 ZPO)

2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist (§ 529 I Nr. 2 ZPO; § 67 ArbGG)

↳ Rüge der unrichtigen Tatsachenfeststellung reicht nicht, konkrete Anhaltspunkte dafür sind vorzubringen.